



*StMAS-Online-Fachtag
für die Fachberatungen in der
Kindertagespflege in Bayern
am 18.10.2023*

Informationen aus dem StMAS



Kindertagespflege

Grundsätzliches zu

- Kindertagespflege und BayKiBiG
- Rechtsanspruch § 24 SGB VIII
- Einrichtung oder Tagespflege
- Großtagespflege vs. Mini-Kita



Kindertagespflege – gesetzliche Änderungen(1)

- Änderung BayKiBiG vom 10.8.2023 (GVBl S. 499)
 - Art. 14a BayKiBiG - Einrichtung eines Landeselternbeirates
- Verordnung zur Änderung der Kinderbildungsverordnung vom 25.5.2023 (GVBl. S.255):
 - § 18 AVBayKiBiG:
Der Qualifizierungszuschlag wird für Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, nur bei pädagogischem Personal nach § 16 oder bei Tagespflegepersonen geleistet, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von **mindestens 300 Stunden** teilgenommen haben.
- Übergangsregelung (§ 27 AVBayKiBiG: ab 1.9.2024)



Kindertagespflege – gesetzliche Änderungen (2)

- § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG (TO 13:00h):
 - Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann durch **Allgemeinverfügung** von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die im Rahmen von standardisierten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten den Einsatz als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft rechtfertigen....

Die für die Erteilung einer **Pflegeerlaubnis** zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den **Abs. 2 bis 4** abweichen, wenn die Orientierung an den Bildungs- und Erziehungszielen in der betreffenden **Großtagespflege** gleichwertig sichergestellt werden kann...

Von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 oder 3 ist nach fünfjähriger nach Satz 2 oder 3 genehmigter Tätigkeit in der jeweiligen Funktion im Rahmen einer Einrichtung oder **Großtagespflegestelle** im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen.



Kindertagespflege- Experimentierklausel

- AMS 13-2022 (TO: 11:30h)
- Zeitlich begrenzt August 2024
- Fälle Art. 20 BayKiBiG:
 - Ohne FK über 8 Kinder
 - Mit FK bis 18 Betreuungsverhältnisse